

Der Schuhmacher

Durch Wissen
zum Sieg

Organ für die gewerblichen Interessen der Schuhmacher

und des
Unterstützungs-Vereins deutscher Schuhmacher und der deutschen Schuhmacher-Fachvereine
sowie der
Central-Kranken- und Sterbefälle der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen Deutschlands (E. S.)

„Der Schuhmacher“ ist im Postzeitungs-Katalog unter Nr. 4677 eingetragen.

Erscheint am 1., 10. und 20. jeden Monats. — Abonnementspreis: bei der Post 80 Pf. pro Quartal durch die Expedition per Kreuzband bezogen 1,05 M. — Inserate werden mit 20 Pf. die dreizehnte Zeile oder deren Raum berechnet. — Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an. Auch zu beziehen durch die Expedition in Gotha. Kreuzbandsendungen innerhalb Deutschlands und nach Österreich kosten 4 Gg. à 1 M. 5 Pf. pr. Quartal, 5 u. mehr Gg. à 80 Pf. pr. Quartal; nach der Schweiz und dem übrigen Ausland unter 4 Gg. à 1 M. 25 Pf. pr. Quart., 4 u. mehr Gg. à 90 Pf. pr. Quartal. Im Buchhandel 1 M. Kleinbebit für den Buchhandel Carl Wilsch, Buchhandlung in Gotha (Anh. S. Rang).

Nr. 5.

Gotha, 10. Februar 1885.

8. Jahrgang.

Zur Beilage.

Wir hatten die Absicht, in dieser Nummer eine Prachtbeilage zu bringen, doch ging uns in letzter Stunde von unserm Lithographen die Nachricht zu, daß es ihm nicht möglich sei, dieselbe für Nr. 5 fertig zu stellen. Wir waren infolgedessen genötigt, nochmals eine Musterbeilage zu bringen.

Uebrigens, daß auch damit manchem Kollegen geübt sein dürfte, bringen wir heute ein Anabensulpenstiefelmuster. Dasselbe stellt gleichzeitig 2 Muster vor, wovon das eine ohne, das andere mit Faltenbildung berechnet, womit ein doppelter Zweck erfüllt und, wie wir glauben, der Wert unserer Beilage erhöht wird. Der Entwurf stammt vom Kollegen Wbra, welcher den Lesern bekannt ist.

Geschäftliche Anfragen und Antworten.

Als langjähriger Abonnent des „Schuhmacher“ erlaube ich mir höchlichst anzufragen, woher man Eissporen bezieht, bei denen der Verschleiß durch eine in den Absatz greifende Feder bewerkstelligt wird, weil Eissporen mit Schraube etwas beschwerlich anzumachen sind und auch den Absatz zu sehr beschädigen. Im voraus bestens dankend, grüßt C. Sch. in Rm.

— Bezugnehmend auf die in Nr. 3 des „Schuhmacher“ enthaltene Anfrage nach Bezugsquellen von Schuhverchlüssen erlaube ich mir, die Firma G. Klotz in Dresden, Wartenstr. Nr. 2, mitzuteilen. Da ich dieselben praktisch erprobt, so kann ich jedem Kollegen deren Anwendung aufs angelegentlichste empfehlen. Desgleichen können von obiger Firma auch die neu erfundenen Patentknöpfe bezogen werden, deren Vorzug den andern Knöpfen gegenüber darin besteht, daß sie vermittelst einer dazu geeigneten Jange leicht zu befestigen sind. Ebenfalls sind dieselben beim notwendigen Versehen der Knöpfe sehr praktisch, indem die Befestigung derselben in einem schwachen Stütz besteht, welcher ein kaum bemerkbares Loch hinterläßt. Bemerken will ich noch, daß diese Patentknöpfe in der Fachausstellung zu Dresden ausgefellt waren und denselben allgemeiner Beifall zuteil wurde.

Mit Gruß!

Zul. Guttman.

Fachgewerbliches.

— Die Künstler, das läßt sich nicht bestreiten, besitzen in dem geheimen Hofrat Adermann einen eifrigen Förderer ihrer Wünsche. So hat neuerdings derselbe, unterstützt von den Reaktionen des Reichstags, den Antrag auf Einführung des Beschäftigungs-nachweises für Handwerker im Reichstage eingebracht. Die Künstler schwimmen darob schier in einem Meer von Freude.

Wohl ihnen, daß sie wenigstens eine Freude haben, denn die andere, wegen der darauf folgenden Besserung der Lage des Handwerks, werden sie ja doch nicht erleben, inwiefern durch den Antrag des Herrn Adermann nicht jeder Künstler auch in den Besitz der nötigen Mittel gelangt, um konkurrenzfähig zu bleiben.

Prophezei! Wie wahr, wenn die Künstler, die ja sonst nicht gerade am allzu großen Beschwerden kranken,

die Handwerkerfreundschaft des Herrn Adermann auch einmal in dieser Richtung auf die Probe stellen, denn für die bloße Einbringung von Anträgen im Reichstage ist die nicht hoch genug zu schätzende Sympathie der Herren Künstler eigentlich doch zu billig verkauft.

— Daß die Schuhmacher, welche in allen Industriezweigen die längste Arbeitszeit und infolge dessen die niedrigsten Löhne haben, in immer größerem Uebel geraten, diese Ueberzeugung haben unsere Leser gewiß schon durch die ausländischen Berichte in unserem Fachorgan gewonnen. Wir sind heute in der traurigen Lage, diesen Berichten einen die Not der englischen Kollegen konstatierenden Bericht hinzuzufügen. Aus London geht durch die Tageszeitungen die Mitteilung, laut welcher 20–25.000 drobblose Arbeiter unlängst vor der Londoner Börse aufmarschierten, um hier den Kapitalisten ihre Not ad oculos zu demonstrieren. Der Sprecher dieses Arbeiter-Meetings, der in beredten Worten die Wünsche und Beschwerden der Arbeiter vorzubringen wußte, war ein Schuhmacher, namens Pike. Besonders düster schilderte er die Lage der englischen Schuhindustrie; 25 Proz. der Arbeiter in dieser Branche seien ganz ohne Beschäftigung und weitere 50 Proz. seien nur teilweise, aber lange nicht mit voller Arbeitszeit, beschäftigt.

Uebrigens daselbe Uebel, die Schuhmacher sind die schlechtest gestellten Arbeiter, leiden überall mehr Entbehrungen als die Arbeiter anderer Arbeitsbranchen und finden doch nicht die Kraft und den Mut, dieses elende Los zu bessern, soweit dies möglich. Man fragt sich unwillkürlich, wo soll und wird dies Uebel sein Ende erreichen, wenn nicht die Arbeiter sich zusammenscharen und vereint gegen die Auswüchse der kapitalistischen Produktion ankämpfen und gemeinsam ihre Interessen wahren? Statt dessen treibt der in Arbeit stehende Teil, soweit die knappen Mittel dies erlauben, oder soweit es möglich ist, den sieben Körper noch etwas abzuhacken, kindliche Allotria, um in kurzem Freudentaumel sich über den gähenen Abgrund des Elendes hinwegzutäuschen, oder treiben statt dessen Vereinspielererei und erschweren oder verhindern den klardenkenden und vorwärts strebenden Genossen die Arbeit, die gesamte Kollegenchaft in eine gewerbliche Organisation zu bringen, um durch vereinte Kraft eine Besserung dieser traurigen Verhältnisse zu erzielen.

Diese Massenaufmarschierung der Londoner Kollegen, die der augenblicklich verzweifeltsten Lage ihre Entstehung verdankt, hat unseres Erachtens aber keinen nachhaltigen Wert. Bedeutung hat einzig und allein die dauernde geschlossene Vereinigung. Mögen unsere deutschen Kollegen sich dies als Mahnung dienen lassen.

— Unsere freundlichen Leser machen wir auf das im Inseratenteil befindliche Auskunftsbüreau für Arbeiterangelegenheiten von Herrn Franz Köppler in München, Neuhauß, aufmerksam und empfehlen dasselbe hiermit bestens.

Das Arbeiterchutzgesetz.

Der Entwurf eines Arbeiterchutzgesetzes, den die Abgeordneten der Arbeiterpartei im Reichstage eingebracht haben, liegt nunmehr im Wortlaut vor und zwar in Gestalt eines Antrags betr. die Abänderung der

Gewerbeordnung“. Der Entwurf lehnt sich vielfach an den Antrag von 1877 und lautet wörtlich:

Artikel I.

Dem Titel I. der Gewerbeordnung wird Folgendes hinzugefügt:

§ 18a. In Straf-, Versorgungs- und Beschäftigungsaufstellen, welche aus öffentlichen Mitteln unterhalten oder unterstützt werden, ist gewerbliche Arbeit nur für den eigenen Bedarf, den Bedarf des Reichs, eines Staats oder der Gemeinden gestattet. Die Arbeit für Privatunternehmer oder die Herstellung gewerblicher Erzeugnisse zum Verkauf für eigene Rechnung, für Rechnung des Reichs, eines Staats oder der Gemeinden ist untersagt.

Artikel II.

Der § 14 der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Bundesgesetzen zuständigen Behörde Anzeige davon machen. Diese Anzeige liegt auch demjenigen ob, welcher zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen (Titel III) befaßt ist.

Wer für eigene Rechnung oder für Rechnung Anderer oder im Auftrage Anderer ein Gewerbe betreiben will, hat bei Eröffnung des Gewerbebetriebs die Betriebsstätte desselben, sowie jeden späteren Wechsel der Betriebsstätte spätestens am Tage seines Eintritts der zuständigen Behörde seines Wohnorts und dem Arbeitsamt seines Bezirks (§ 183) anzugeben.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobilien-Feuerversicherungsbank als Agent oder Unteragent vermitteln will, bei Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgibt, oder welchem die Versicherungsbank den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der zuständigen Behörde seines Wohnorts davon Anzeige zu machen.

Artikel III.

Der Titel VII der Gewerbeordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Titel VII.

Verhältnisse des Hilfspersonals, einschließlich der Lehrlinge. Dauer und Regelung ihrer Beschäftigung.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den Unternehmern oder ihren Bevollmächtigten einerseits und ihrem gewerblichen Hilfspersonal andererseits ist vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Uebereinkunft. Das Hilfspersonal ist in der Wahl der Unternehmer unbeschränkt.

§ 106. Die Arbeitszeit für alle in gewerblichen Unternehmungen beschäftigten, über 16 Jahre alten Hilfspersonen darf täglich höchstens zehn Stunden, an Sonnabenden höchstens acht Stunden, einschließlich der Pausen währen.

Bei Arbeiten unter Tag (in Bergwerken, Salinen u.) oder in Betrieben, in denen ununterbrochen Tag- und Nacharbeit stattfindet, darf die tägliche Arbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten.

